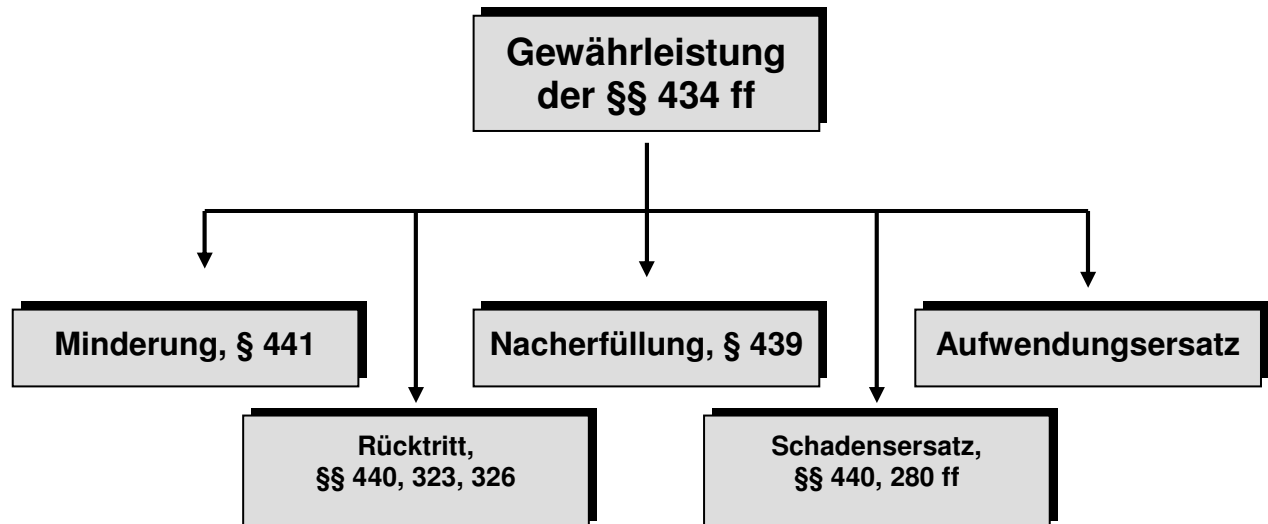


## Die Gewährleistung

Das Recht der Gewährleistung im Kauf ist nun in den §§ 434 ff geregelt. Es wurde durch die Schuldrechtsreform völlig umgestaltet.

Gem. § 437 gibt es nun fünf verschiedene Rechtsfolgen, wenn Sach – oder Rechtsmängel vorliegen:



**Hinweis:** entfallen ist die Wandelung (§ 462 aF) und die Nachlieferung (§ 480 aF), die durch den Rücktritt bzw. die Nacherfüllung ersetzt wurden.

Leider hat der Gesetzgeber die verschiedenen Gewährleistungsrechte nur z.T. im Kaufrecht geregelt, für Rücktritt, Schadensersatz und Aufwendungsersatz wird auf die Regeln im allgemeinen Teil des Schuldrechts verwiesen.

Dies mag zwar alles recht systematisch und logisch sein, aber es kompliziert die Anwendung erheblich. Insbesondere für den "Neueinsteiger" in diesem Gebiet ist die neue Rechtslage durch die Vielzahl der Verweisungen (wie ein Känguruh hüpfen man durch das BGB!) wesentlich unübersichtlicher als es im alten Recht der Fall war. Außerdem gilt: wer den Allg. Teil des Schuldrechts nicht begriffen hat, wird jetzt auch hier scheitern..!

Den Ansatzpunkt für die Gewährleistung im Kaufrecht bietet § 433 Abs.1 S.2. Danach besteht eine Hauptpflicht des Verkäufers darin, den Kaufgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern.

**Beachten Sie:** Alle fünf Rechtsfolgen haben eine gemeinsame Voraussetzung:

**den (Sach- oder Rechts)Mangel.**

Im übrigen weisen sie unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen auf, die sich aus § 437 und den Normen ergeben, auf die dieser verweist.

# Der Sachmangel

Der Sachmangel ist in § 434 geregelt.

Ein **Sachmangel** besteht nach § 434 Abs.1 S.1 zunächst, wenn der Gegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Damit hat sich das Gesetz eindeutig für eine subjektive Betrachtung entschieden, die dem bisherigen subjektiven Fehlerbegriff entspricht.

## 1. Schritt:

Zu ermitteln ist also

**die Beschaffenheit, die die Parteien bei Abschluss des Vertrages vereinbart haben und ob diese Beschaffenheit vorliegt**

Es geht hier also darum,

**ob die vertraglich vereinbarte Sollbeschaffenheit von der gegebenen Istbeschaffenheit ungünstig abweicht.**

## 2. Schritt:

Fehlt eine solche Vereinbarung,

**ist die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung zu ermitteln und zu prüfen, ob die Sache sich für diese Verwendung eignet.**

Dabei ist die Eignung aus objektiver Sicht festzustellen.

Hier geht es darum,

**ob die nach dem Vertrag zu erwartende Sollbeschaffenheit von der gegebenen Istbeschaffenheit ungünstig abweicht.**

## 3. Schritt:

wenn eine solche Verwendung sich dem Vertrag nicht entnehmen lässt,

**ist die übliche Beschaffenheit derartiger Sachen zu ermitteln und zu prüfen ob die Sache diese Beschaffenheit aufweist.**

Hier ist eine rein objektive Betrachtung gefordert.

Hier geht es darum,

**ob die allgemein bei solchen Sachen zu erwartende Sollbeschaffenheit von der gegebenen Istbeschaffenheit ungünstig abweicht.**

Neu ist die **Ausdehnung des Sachmangels auf Werbedarstellungen** u.ä. in § 434 Abs.1 S.3 – **lesen!**

***Bsp.:** Der Autohersteller wirbt in Zeitungen und Prospekten mit Fahrleistungen seines neuen Modells, die dieses nicht erreicht. – Es handelt sich um einen Sachmangel und nicht wie bisher um eine unbeachtliche Werbeanpreisung.*

**Beachten Sie:** in Abs.1 S.3 ist Kausalität zwischen der Werbung und der Kaufentscheidung erforderlich.

## Die Beschaffenheitsvereinbarung

Für die **Beschaffenheitsvereinbarung** gem. § 434 Abs.1 S.1 wird man verlangen müssen,

**dass der Verkäufer schlüssig oder ausdrücklich erklärt, er wolle für das Bestehen dieser Beschaffenheit einstehen**

Ob dies im jeweiligen Einzelfall zutrifft, ist **durch Auslegung** zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass es im Sinne des Verkäufers gelegen haben muss, nicht nur für die Existenz der Beschaffenheit Gewähr bieten, sondern weitergehend auch für die Konsequenzen aus deren Fehlen einstehen zu wollen. Daher sind allgemeine Anpreisungen, insbesondere aus dem Werbebereich, grds. nicht geeignet, sie als Teil einer Beschaffenheitsvereinbarung anzusehen. **Beachten Sie** aber die Sonderfälle aus diesem Bereich, die in Abs.1 S.3 erfasst sind.

Die Beschaffenheitsvereinbarung kann sowohl **ausdrücklich** wie **stillschweigend** erfolgen, im letzteren Fall ist jedoch besonders sorgfältig zu untersuchen, ob tatsächlich ein entsprechender Verpflichtungswille seitens des Verkäufers gegeben ist.

Eine Ausnahme besteht nach der Rechtsprechung des BGH zum alten Recht offenbar im Bereich des Gebrauchtwagenhandels. Hier werden stillschweigende Zusicherungen großzügig angenommen, vgl. z.B. BGH NJW 81,1268.

## Gefahrübergang

Weitere Voraussetzung für einen Sachmangel ist, dass der **Sachmangel bereits bei Gefahrübergang** vorhanden war. Grundsätzlich richtet sich der Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach §§ 446, 447. Entscheidender Zeitpunkt ist daher die Übergabe der Kaufsache.

**Beachten Sie** beim Verbrauchsgüterkauf den § 476!

## Leseprobe Übungsfall

### Fall 3:

*V veräußert einen Pkw an K. Nach sechs Wochen bekommt K heraus, dass das Fahrzeug bereits 160000 Km und nicht nur 60000 Km gelaufen ist, wovon die Parteien bei Vertragsschluss ausgingen. K fordert V auf, den Kaufpreis gegen Rückgabe des Wagens zu erstatten. V verlangt aber zuvor die Zusage auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die 3000 von K gefahrenen Kilometer. Dem stimmt K nicht zu, begibt sich aber gleichwohl auf den Weg zu V. Unterwegs erleidet der Motor einen Defekt, der ihn vollständig zerstört. Ein Sachverständiger stellt fest, dass K nicht den vorgeschriebenen Kraftstoff getankt hat und dadurch der Motor zerstört wurde. K verlangt Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Wagens. V verweigert dies unter Hinweis auf den Motorschaden. Wie ist die Rechtslage?*

### Lösungsvorschlag

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346, 434, 437, 323, 440 haben.

Zunächst gilt es auch bei diesem Fall, die Fallfrage auszudeuten. Da hier zwar dem Wortlaut zufolge nach der Rechtslage gefragt ist, andererseits jedoch inhaltlich ein Bezug zu den beiden vorangegangenen Sätzen besteht, ist nur die Rechtslage in bezug auf das Rückzahlungsverlangen seitens des K zu untersuchen. Derartig - m. E. sehr unglücklich - formulierte Fallfragen finden sich immer wieder und bereiten stets das Problem, ob tatsächlich die Rechtslage, also alle Ansprüche der beteiligten Personen gegeneinander oder nur eine bestimmte Anspruchsbeziehung zu prüfen ist. Bei Fällen wie dem vorliegenden ist der Bezug zu den vorangegangenen Leistungsbegehren jedoch so eng, dass man die Fallfrage allein darauf beziehen darf.

Ebenfalls problematisch ist beim Rücktritt das Zitieren der Anspruchsgrundlage. Man kann statt mit § 346 in der o.g. Kette m.E. ebenso gut mit § 434 beginnen und § 346 ans Ende stellen.

Erforderlich ist zunächst das Bestehen eines wirksamen Kaufvertrages. Da es im Sachverhalt heißt, V veräußere seinen Pkw an K, kann daraus gefolgert werden, dass alle für den Abschluss eines Kaufvertrages erforderlichen Willenserklärungen wirksam abgegeben wurden. Ein Kaufvertrag ist mithin wirksam zustande gekommen.

Der Vertrag könnte jedoch wieder erloschen sein. Eine Anfechtung als Erlöschensgrund käme für diesen Vertrag nur in Betracht, wenn es sich um keine Anfechtung nach § 119 Abs.2 handelte oder die Anfechtung vor Gefahrübergang erfolgte.

Letzteres ist nicht der Fall. Der mögliche Grund für eine Anfechtung läge angesichts des Fehlens der zugesicherten Eigenschaft des Fahrzeugs im § 119 Abs.2. Dieser ist aber durch das speziellere Recht der §§ 346, 437 Nr.2 ausgeschlossen. Ein Erlöschen des Vertrags infolge Anfechtung kommt somit nicht in Betracht.



## Leseprobe Wiederholungsfragen

.....

- |   |   |
|---|---|
| 12. Was ist Grundvoraussetzung aller Mängelrechte?                  | Sachmangel gem. § 434   |
| 13. Wie lässt sich der Sachmangel gem. § 434 Abs.1 S.1 beschreiben? | Abweichung der Istbeschaffenheit von der <b>im Vertrag vereinbarten</b> Sollbeschaffenheit  |
| 14. Voraussetzungen der Nacherfüllung?                              | Kaufvertrag; Mangel; kein Verweigerungsrecht; kein Ausschluss   |
| 15. Voraussetzungen des Rücktritts?                                 | Kaufvertrag; Mangel; angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt; Fristablauf ohne Nacherfüllung; keine unerhebliche Pflichtverletzung; kein allgemeiner Ausschluss des Rücktritts; Rücktrittserklärung |
| 16. Voraussetzungen der Minderung?                                  | Kaufvertrag; Mangel; angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt; Fristablauf ohne Nacherfüllung; kein Ausschluss der Minderung; Minderungserklärung  |
| 17. Wie ist das Verhältnis Rücktritt/Anfechtung?                    | Grundsätzlich schließt Rücktritt die Anfechtung nach § 119 Abs.2 aus  |
| 18. Ausnahme davon?   | Bei arglistiger Täuschung hat der Getäuschte die Wahl zwischen der Anfechtung und Rücktritt   |
| 19. Wann ist die Anfechtung ebenfalls zulässig?                     | In Fällen des § 119 Abs.1   |
| 20. Wie hat man in diesen Fällen abzugrenzen?                       | Durch sachgerechte Auslegung des Parteiverlangens   |

.....